

Abg. E o b t: Ich habe mich, als ich das erste Mal das Wort ergriff, gegen das Deputationsgutachten im zweiten Theile ausgesprochen, und zwar deswegen, weil ich angenommen habe, daß die Nullitätsbeschwerde in Administrativ-Justizsachen gesetzlich nicht begründet sei. Diese Meinung hat, wenn auch Widersacher, doch gleichzeitig auch ihre Vertheidiger gefunden, und ich bin durch die Discussion von meiner Ansicht nicht zurückgekommen. Ich glaube, daß es eine sehr harte Auslegung der Gesetze sein würde, wenn man eine *Pönalbestimmung* der frühern Gesetzgebung, die in die neuere Proceßgattung nicht ausdrücklich mit aufgenommen worden ist, anwenden wollte. Man hat die Behauptung aufgestellt, es müsse eine solche Auslegung und Anwendung stattfinden, weil dadurch dem Mißbrauche des Rechtsmittels der Nullitätsbeschwerde vorgebeugt werde. Allein zugegeben, daß auch einiger Mißbrauch in Bezug auf dieses Rechtsmittel zeither stattgefunden habe, so muß es doch jederzeit bedenklich fallen, um solchen Mißbrauchs willen das ganze Rechtsmittel aufzuheben. Mir steht der Rechtsschutz höher, als die Vermeidung einer kleinen Unbequemlichkeit, die etwa den Behörden daraus erwächst. Allein ich wollte mich noch beruhigen, wenn nur im Falle des wirklichen Mißbrauchs auf diese Strafe erkannt würde; es hat jedoch der vorliegende Fall, wie mir scheint, zur Gnüge dargethan, daß nicht immer nur der Mißbrauch streng im Auge behalten wird, um die Strafe auszusprechen. Die Deputation giebt selbst an, daß die zweite Instanzbehörde, die gleichfalls eine Staatsbehörde und kollegialisch organisiert ist, also doch die Präsumtion für sich hat, ebenfalls Recht zu sprechen, geradezu im Sinne der Klienten des Petenten erkannt hat; letztere mußten daraus so viel für sich entnehmen, daß, wenn sie eine Nullitätsbeschwerde einreichten, sie unmöglich dieses ihr Recht mißbrauchten, denn eben so gut — ist hier zu folgern — wie die Kreisdirection sich geirrt haben sollte, konnte auch das Ministerium sich geirrt haben. Aus diesem Grunde dürfte also hier kein Mißbrauch jenes Rechtes vorliegen, und eben deshalb habe ich mich auch gegen das Deputationsgutachten erklärt. Sollte ich mich aber irren, sollte eine Strafe für das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde stattfinden, sollte dieselbe in der zeitherigen Gesetzgebung begründet sein, so würde mir das ebenfalls wiederum ein Grund sein, mich gegen den Deputationsvorschlag zu erklären, eben weil ich nicht zugeben kann, daß ein Rechtsmittel durch eine Strafe wieder aufgehoben werde, das durch das Gesetz erst ausdrückliche Bestätigung erhalten hat. Hätte man es nicht zulassen wollen, so hätte man es gleich in das Gesetz gar nicht aufnehmen sollen.

Abg. S c h ä f f e r: Um zu rechtfertigen, daß die hier in Frage befangene Strafe nicht eintreten könne, hat man sich unter andern noch darauf bezogen, daß dieselbe in §. 19 des Gesetzes von 1835 nicht ausdrücklich erwähnt sei. Ich muß mich, um hierauf zu entgegnen, fürs erste damit einverstanden erklären, was der Herr Abg. Braun in Bezug auf das frühere Deputationsgutachten geäußert hat. Ich habe ebenfalls die Ueberzeugung, daß die Landtagsacten in allen ihren Theilen den

Beg an die Hand geben, nach welchem die Gesetze zu beurtheilen seien; es ist auch neuerlich darüber etwas geschrieben worden, was mit dieser Ansicht übereinstimmt. Da nun über diese Strafe im Gesetz nichts Ausdrückliches erwähnt ist, so scheint mir es um so unzweifelhafter zu sein, daß sie Platz ergreifen müsse. In §. 19 ist ausschließlich nur von der Nichtigkeitsbeschwerde die Rede; es ist daselbst nicht einmal die Frist angegeben, innerhalb welcher die Nichtigkeitsbeschwerde ange stellt werden müsse, folglich wird hier, da eine genaue Bestimmung diesfalls nicht getroffen ist, stillschweigend vorausgesetzt, daß dieserhalb in der übrigen sächsischen Gesetzgebung Vorsehung getroffen sei. Die Beantwortung dieser Frage, welche Bestimmungen auf den Gang einer Nichtigkeitsbeschwerde einzutreten haben, giebt die alte Proceßordnung an die Hand; sie deutet darauf hin, was bei Nichtigkeitsbeschwerden beobachtet werden soll. Wenn nun nicht bezweifelt wird, daß das, was die alte Proceßordnung in Betreff der Frist vorgezeichnet hat, auch bei Verwaltungsstreitigkeiten Platz ergreife, so müssen auch die übrigen in der Proceßordnung enthaltenen und daran geknüpften Bestimmungen, namentlich auch die auf den Mißbrauch gesetzte Strafe Anwendung leiden. Dann ist die Hoffnung ausgesprochen worden, daß in einigen Jahren diese Nichtigkeitsbeschwerde wohl wegfallen würde, man würde — fügte der Redner hinzu — zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie nicht leicht zu etwas führe. Allein ich bezweifle, daß das, was von einer so höchst erfreulichen Hoffnung erwähnt worden ist, in Erfüllung gehen werde. Wie schon vorhin angedeutet, wird man dieses Remedium in Verwaltungssachen sehr häufig ergreifen. Wenn nun überall, im Auslande so wie bei uns, das Streben dahin gerichtet ist, das Proceßverfahren möglichst abzukürzen, so sollte dieses Streben wohl schon einen ausreichenden Bestimmungsgrund abgeben, von der Ansicht abzustehen, daß diese 40 Gulden Strafe bei Mißbrauch jenes Rechtsmittels nicht Platz zu ergreifen hätten. Den Rechtsschutz finde ich durch Beibehaltung der Strafe ebenfalls nicht geschmälert, weil auf diese Strafe nur dann erkannt wird und werden soll, wenn ein Mißbrauch mit diesem Rechtsmittel getrieben wird.

Abg. B r a u n: Ich verkenne keineswegs die Rücksichten, welche gegen diese Strafe sprechen; es sind dies gewiß Rücksichten, auf die viel Gewicht zu legen wäre, wenn es sich nicht um ein Gesetz handelt, was schon besteht, Rücksichten, welche die höchste Beachtung verdienen, wenn es sich *de lege ferenda* handelte. Wenn ein Antrag gestellt wäre, daß die Bestimmung der Strafe von 40 Gulden erst aufgenommen werden sollte, so würde ich der erste sein, der sich dawider erklärte. Denn es ist nicht zu verkennen, daß diese Strafe eine theilweise Einschränkung des Rechtsschutzes ist. Da nun aber, nach meiner Ueberzeugung, die Landtagsacten ein sicheres Anhalten zur Auslegung der Gesetze an die Hand geben müssen, da ich ferner erwäge, daß, wenn auch in das Gesetz von 1835 diese Strafe nicht ausdrücklich mit aufgenommen worden ist, doch nach dem Grundsatz: *unius positio non alterius exclusio*, nicht ge-